

# Elektronisches Amtsblatt der Stadt Treuen

Ausgegeben in Treuen am 06.02.2025  
Ausgabe 05 / 2025

## Wahlbekanntmachung der Stadt Treuen

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum **21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert **von 8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Treuen ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Für Wahlberechtigte mit körperlicher Beeinträchtigung sind folgende Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet, dass ihnen die Teilnahme an der Wahl barrierefrei ermöglicht wird:

- Wahlbezirk 621, Kiko Märchenland, Oststraße 88, 08233 Treuen
- Wahlbezirk 623, Lessingschule (Seiteneingang Mensa), Feldstraße 9, 08233 Treuen
- Wahlbezirk 626, FFW Eich Schulungsraum, Straße der DSF 5, 08233 Treuen OT Eich
- Wahlbezirk 627, FFW Hartmannsgrün, Dorfstraße 49a, 08233 Treuen OT Hartmannsgrün

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Treuen, Markt 7, 08233 Treuen zusammen. Die öffentliche Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses beginnt um 18.00 Uhr.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

---

### Impressum:

Herausgeber: Stadt Treuen, Bürgermeisterin Andrea Jedzig, Markt 7, 08233 Treuen

Redaktion: Stadt Treuen, Stadtverwaltung, Pressestelle, Markt 7, 08233 Treuen Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-60, E-Mail: [pressestelle@treuen.de](mailto:pressestelle@treuen.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Treuen:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Treuen

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen



## Elektronisches Amtsblatt der Stadt Treuen

Ausgegeben in Treuen am 06.02.2025  
Ausgabe 05 / 2025

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 165 - Vogtlandkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

---

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Treuen, Bürgermeisterin Andrea Jedzig, Markt 7, 08233 Treuen

**Redaktion:** Stadt Treuen, Stadtverwaltung, Pressestelle, Markt 7, 08233 Treuen Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-60, E-Mail: [pressestelle@treuen.de](mailto:pressestelle@treuen.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Treuen:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Treuen

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen

## Elektronisches Amtsblatt der Stadt Treuen

Ausgegeben in Treuen am 06.02.2025

Ausgabe 05 / 2025

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Treuen, den 04.02.2025

Andrea Jedzig  
Bürgermeisterin



---

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Treuen, Bürgermeisterin Andrea Jedzig, Markt 7, 08233 Treuen

**Redaktion:** Stadt Treuen, Stadtverwaltung, Pressestelle, Markt 7, 08233 Treuen Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-60, E-Mail: [pressestelle@treuen.de](mailto:pressestelle@treuen.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Treuen:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Treuen

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen